



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 23.03.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-753-12 II#0009

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Umweltinformationsgesetz (UIG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Planungsdokumente zur Gründung einer Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit Europol zur Bekämpfung von Umsatzsteuerkarussellgeschäften“
[#264501]

Sehr

Sehr
aufgrund Ihrer Bitte um Vermittlung vom 2. Februar 2023 bei Ihrer Anfrage vom 1. Dezember 2022 an das Umweltbundesamt (UBA) hinsichtlich der Planungsdokumente zur Gründung einer Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Umsatzsteuerkarussellgeschäften habe ich die informationspflichtige Behörde um Bescheidung Ihres Antrags gebeten.

Das UBA teilte mir jetzt mit, dass Ihr Antrag mit Schreiben vom 3. Februar 2023 beschieden wurde. Ausweislich der Postzustellungsurkunde ist Ihnen der Bescheid am 7. Februar 2023 zugegangen. Nach Mitteilung des UBA ist kein Widerspruch eingegangen, so dass ich davon ausgehe, dass der Bescheid inzwischen bestandskräftig geworden ist.

Nach der Begründung im Bescheid wurde der Informationszugang aufgrund § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG (interne Mitteilungen), § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UIG (Vertraulichkeit der Beratungen) und § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 3 UIG (öffentliche Sicherheit) abgelehnt. Das UBA führt in seinem Bescheid aus, dass sämtliche antragsgegenständlichen Unterlagen vom Ausschlussgrund des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 3 UIG umfasst sind, da das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit hätte und ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt. In sämtlichen Unterlagen geht es um die Abstimmung zur effektiven Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug. Bei der Offenlegung von In-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

formationen hinsichtlich des Vorgehens gegen Betrugs, bestünde die Gefahr, dass diese Informationen dazu genutzt werden, das Vorgehen zu unterlaufen.

Ich halte die Begründung des UBA für plausibel und nachvollziehbar. Bis zur gegenteiligen Mitteilung gehe ich von einer Erledigung Ihrer Vermittlungsbitte aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

